

Kurztitel

Brau- und Getränketechnik-Ausbildungsordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 479/2005

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

01.01.2006

Text**Rohstoffkunde**

§ 10. (1) Die Prüfung hat die stichwortartige Beantwortung je einer Aufgabe aus den nachstehenden Bereichen zu umfassen:

1. Malz und Hopfen,
2. Früchte,
3. Wasser,
4. Annahme, Transport und Lagerung von Rohstoffen.

(2) Die Prüfung kann auch in programmierter Form mit Fragebögen geprüft werden. In diesem Fall sind aus jedem Bereich vier Aufgaben zu stellen.

(3) Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.

(4) Die Prüfung ist nach 80 Minuten zu beenden.